7/SN-372/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.436/0-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl 53 -GE/19 PY
Datum: 28. SEP. 1994
Verteilt 28. Sep. 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität (GEF).

23. September 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

454

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.436/0-V/4/94

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15 a

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

DRINGEND

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|---|---|---|
| Achleitner | 2219 | IF-295/59-III/15 a/94<br>15. Juli 1994 |

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem bei ihm am 1. August 1994 eingelangten oben zitierten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Zum Titel:

Dem Titel des vorgelegten Entwurfes ist eine in Klammern gesetzte Buchstabenkürzung nachgestellt. Gemäß der Richtlinie 101 der Legistischen Richtlinien 1990 kann dem Titel bei Bedarf auch eine Abkürzung angefügt werden, wobei auf die Unterscheidbarkeit zu achten ist. Da offensichtlich dieser Bedarf auch bei dem der ersten Beitragsleistung zugrundeliegenden Bundesgesetz, BGBl. Nr. 417/1991, nicht gesehen wurde und überdies diese Buchstabenkürzung nur eine - nicht weiter aussagekräftige - englische Abkürzung für einen Begriff aus dem Titel der Rechtsvorschrift darstellen soll, wird empfohlen, den Klammerausdruck "(GEF)" zu streichen.

Zu den Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der konkreten Bezeichnung des Empfängers der von Österreich insgesamt zu leistenden 327 Millionen Schilling siehe die Bemerkungen zu § 1.

2. Allgemeine Bedenken zum Entwurfsinhalt:

2.1 Der Entwurf geht offenbar von den folgenden Treuhandkonstruktionen aus:

a) Gemäß § 1 "Abs. 1" des Entwurfes sind Beiträge zum "Globalen Umwelt Treuhandfonds" und
b) gemäß § 1 "Abs. 2" sind Beiträge zu einem "österreichischen GEF-Treuhandfonds" zu leisten.
c) Aus den Erläuterungen, Seite zwei, erster Absatz, geht hervor, daß der Multilaterale Interimsfonds des Montrealer Protokolls als Bestandteil der Globalen Umweltfazilität durch das "Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)" verwaltet wird.
d) Aus dem Titel geht - im Gegensatz zu a), b) und c) - hervor, daß ein Beitrag zur "Globalen Umweltfazilität" als "Dachorganisation", die von der Weltbank verwaltet wird, zu leisten ist.

2.2 Nach telefonischer Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei allen sogenannten Fonds um solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind eigentlich Konten bei der Weltbank.

2.3 Wenn dem so ist, dann kann auch - in Widerspruch zu § 1 "Abs. 2" (dazu siehe die Stellungnahme zu § 1) des Entwurfes - der "österreichische GEF-Treuhandfonds", der - wie bereits oben angeführt - keine Rechtspersönlichkeit besitzt, nicht "als Treuhänder eingerichtet" werden. Sollte diese Regelung so zu verstehen sein, daß die Weltbank als Treuhänder der GEF mit dem Bund Kooperationsvereinbarungen abschließen soll, dann stellt sich die Frage, ob die Weltbank Treuhänder des Fonds Globale Umweltfazilität sein kann, wenn dieser keine Rechtspersönlichkeit aufweist. (Sollte dieser Fonds jedoch



www.parlament.gv.at

tatsächlich mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, so erscheinen die Ausführungen im Vorblatt zu den Kosten, die über die Errichtung und Verwaltung eines solchen Fonds nichts aussagen, ergänzungsbedürftig.)

2.4 Ferner wurde dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst telefonisch mitgeteilt, daß keine Treuhandverträge bestünden. Auch das weist in die Richtung der oben dargestellten Problematik.

2.5 Wenn jedoch - im Gegensatz zum Wortlaut des Entwurfes und seinen Erläuterungen - die Weltbank Empfänger der österreichischen Geldleistungen sein sollte, dann sollte dies auch aus dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig hervorgehen. Andernfalls haben solche Leistungen (an die Weltbank) keine gesetzliche Grundlage. Gerade diese soll aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Wenn die von Österreich zu leistenden Geldmittel nicht ohne weiteres in das Eigentum der Weltbank übergehen sollen, sondern im Wege der Treuhandschaft die Weltbank über die österreichischen Gelder zwar im eigenen Namen, jedoch nur in einer bestimmten Weise verfügen soll, so wäre der Abschluß eines Treuhandvertrages mit der Weltbank erforderlich.

2.6 Im übrigen steht § 1 "Abs. 2" des Entwurfes in einem Spannungsverhältnis zum Bundesgesetz über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 723/1991. Dieses enthält eine taxative Aufzählung jener internationalen Finanzinstitutionen, mit denen - wenn es im Interesse der Republik Österreich als Mitglied dieser internationalen Finanzinstitutionen gelegen ist - nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Kooperationsvereinbarungen bestimmten Inhaltes abgeschlossen werden können. Die Weltbank ist in der Aufzählung nicht enthalten. Das in Aussicht genommene Gesetz müßte daher eine entsprechende Ermächtigung zum Abschluß einer Kooperationsvereinbarung enthalten.

2.7 Nach der Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 ist der Ausdruck "bzw." zugunsten einer eindeutigen Formulierung zu vermeiden.

3. Zu § 1:

Gemäß der Richtlinie 113 der Legistischen Richtlinien 1990 ist ein Gesetz mit der dort angeführten Detailgliederung zu versehen. Da der § 1 offensichtlich nicht in Absätze, jedoch in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten unterteilt werden soll, sollten diese mit "1." und "2." gekennzeichnet werden.

Anstelle der Begriffsfolge "Die Republik leistet" sollte die Begriffsfolge "Der Bund leistet" treten (vgl. dazu § 1 "Abs. 2", nach dem Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Bund und der GEF bzw. der Weltbank abzuschließen sind).

Der Bund soll "im Rahmen der ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität Beiträge" leisten. Erst aus der Kostenbestimmung im Vorblatt und dem Besonderen Teil der Erläuterungen, vorletzter Absatz, geht hervor, daß dies in den Jahren 1994 bis 1996 erfolgen soll. Dieser zeitliche Rahmen für die Entrichtung sollte in § 1 angegeben werden.

4. Zum Vorblatt:

Die widersprüchlichen Darstellungen, nämlich hinsichtlich der "Wiederauffüllung der GEF" (im Absatz "Problem") und der "Wiederauffüllung der Globalen Umwelt Treuhandfonds (GET)" (im Absatz "Ziel") wären zu harmonisieren.

Im Absatz "Alternativen" wird die "Nicht-Mitgliedschaft ... Österreichs ... bei der Globalen Umweltfazilität" angegeben. Diese Formulierung ist offenbar unzutreffend, da bislang Österreich mangels eines entsprechenden Abkommens nicht Mitglied bei der Globalen Umweltfazilität sein kann. Dazu kommt, daß die genannte Einrichtung offenbar keine Rechtspersönlichkeit besitzt (vgl. Pkt. 2.2. oben). Im übrigen



www.parlament.gv.at

dürften die Ausführungen zu den "Alternativen" auf einem Mißverständnis beruhen: Hier sollten Alternativen zur Lösung des auf demselben Vorblatt angeführten Problems dargestellt werden (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 9. Dezember 1981, GZ 600.824/8-V/A/2/81). Die "Nicht-Mitgliedschaft" ist keine Alternative in diesem Sinn.

Der Absatz betreffend die "Kosten" muß - soferne tatsächlich ein österreichischer Fonds mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden sollte - sowohl im Hinblick auf das oz. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes als auch auf das auch dem do. Bundesministerium zur Verfügung stehende, mit einem Vorwort des Herrn Bundesministers für Finanzen versehene Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" als nicht ausreichend angesehen werden.

5. Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die bisher angeführten Bemerkungen ihren Niederschlag im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Erläuterungen finden werden.

Gemäß der aufgrund Art. 51 Abs. 6 B-VG im § 45 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes geregelten Vorgangsweise dürfen Vorbelastungen, die keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden können oder deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 10 % der bei diesem Kapitel in dem zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung begründet werden. Es wäre daher wünschenswert, in den Allgemeinen Teil der vorliegenden Erläuterungen einen die bundeshaushaltsrechtliche Situation klärenden Hinweis aufzunehmen.

Gemäß der Richtlinie 86 der Legistischen Richtlinien 1979 haben die Erläuterungen eingehend Aufschluß unter anderem über die der Vorlage zugrunde liegenden Umstände und Motive zu geben. Es

wäre daher wünschenswert, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf das Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991, zu verweisen.

Unter einem wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung zugeleitet.

23. September 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: